

# Benutzungsverordnung

## Schul- und Sportanlagen der Gemeinde Hochdorf

(in Kraft ab 1. Juli 2023)



## Ingress

Mit der vorliegenden Benutzungsverordnung legt der Gemeinderat Hochdorf die Rahmenbedingungen für die Nutzung sämtlicher Schul- und Sportanlagen fest. Die Gebührenverordnung befindet sich im Anhang.

Für die Sporthalle Baldegg bestehen zusätzliche Nutzungsbestimmungen (Miteigentümer Kanton Luzern). Über die Nutzung des Kulturzentrums Braui und vom Seebad Baldegg bestehen separate Benutzungsverordnungen.

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeines zu Schul- und Sportanlagen.....</b>	<b>4</b>
Art. 1 Zuständigkeit.....	4
Art. 2 Mietgesuch .....	4
Art. 3 Gebührentarife .....	4
Art. 4 Untervermietung .....	4
Art. 5 Benutzungszeiten Schul- und Musikschulräume .....	5
Art. 6 Benutzungszeiten Sportanlagen .....	5
Art. 7 Dauerbelegungsplan Sportanlagen.....	5
Art. 8 Einrichtungs- und Aufräumungsarbeiten .....	5
Art. 9 Abgabe der Räume / Reinigung.....	6
<b>II. Nutzung Schul- und Musikschulräume .....</b>	<b>6</b>
Art. 10 Allgemeine Vorschriften .....	6
Art. 11 Wirtschaftsbetrieb / Bewilligungen.....	6
Art. 12 Meldepflicht Beschallung .....	6
<b>III. Nutzung Aussensportanlagen Schule.....</b>	<b>7</b>
Art. 13 Betriebszeiten .....	7
Art. 14 Betrieb und Einstellung Beschallung .....	7
<b>IV. Nutzung Sportplatz Arena .....</b>	<b>7</b>
Art. 15 Allgemein .....	7
Art. 16 Betriebszeiten Training / Veranstaltungen .....	8
Art. 17 Betriebszeiten Restauration .....	8
Art. 18 Betriebszeiten Flutlichtanlage .....	9
Art. 19 Betrieb und Einstellung Beschallung .....	9
Art. 20 Zusatzeinrichtungen .....	9
<b>V. Nutzung Kunstrasen .....</b>	<b>10</b>
Art. 21 Allgemein .....	10
Art. 22 Benutzungszeiten / Benutzungsrecht FC Hochdorf.....	10
Art. 23 Schneeräumung .....	10
Art. 24 Schuhwerk.....	10
Art. 25 Material.....	10
<b>VI. Weitere allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>11</b>
Art. 26 Erfüllungs- und Gerichtsstand.....	11
Art. 27 Sorgfaltspflicht .....	11

Art. 28 Ruhe und Ordnung .....	11
Art. 29 Rauchverbot.....	11
Art. 30 Bauliche Änderungen.....	11
Art. 31 Weisungsrecht .....	11
Art. 32 Urheberrechtsabgaben .....	11
<b>VII. Haftung und Versicherungen .....</b>	<b>12</b>
Art. 33 Personen- und Sachschäden.....	12
Art. 34 Diebstähle .....	12
<b>VIII. Rechtsmittel bei Beschwerden .....</b>	<b>12</b>
<b>IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen .....</b>	<b>12</b>
Art. 35 Übergangsbestimmungen .....	12
Art. 36 Schlussbestimmungen .....	12

Anhang:  
Gebührenverordnung

## **I. Allgemeines zu Schul- und Sportanlagen**

### **Art. 1 Zuständigkeit**

- 1 Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass der Benutzungsverordnung inkl. Gebührenverordnung.
- 2 Das Schulsekretariat und Musikschulsekretariat ist zuständig für die Reservationen von sämtlichen Schul- und Musikschulräumen.
- 3 Die Gemeindekanzlei ist zuständig für die Reservationen von sämtlichen Sportanlagen sowie für die Erstellung des Dauerbelegungsplans der Sporthallen.

### **Art. 2 Mietgesuch**

- 1 Mietgesuche für Schul- und Musikschulräume sind mindestens 20 Tage vor dem Anlass über den Online-Schalter der Schule Hochdorf bzw. der Musikschule Hochdorf einzureichen. Mit der Einreichung des Mietgesuchs anerkennt der Mieter die Benutzungsverordnung und ist verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen.
- 2 Mietgesuche für Sportanlagen sind mindestens 20 Tage vor dem Anlass über den Online-Schalter der Gemeinde Hochdorf einzureichen. Mit der Einreichung des Mietgesuchs anerkennt der Mieter die Benutzungsverordnung und ist verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen.
- 3 Schul- und Sportanlagen dürfen ausserhalb des Dauerbelegungsplans nur mit einer Reservationsbestätigung des Schulsekretariats bzw. der Gemeindekanzlei genutzt werden. Die Nutzung von Anlagen oder Räumlichkeiten ohne Reservationsbestätigung ist untersagt.
- 4 Soweit weder das Mietgesuch noch die Benutzungsverordnung eine Regelung enthalten, finden sinngemäss die Bestimmungen des Obligationenrechtes über die Miete (Art. 253 ff.) Anwendung.
- 5 Vermietungen für Veranstaltungen, welche die öffentliche Ruhe und Ordnung beeinträchtigen, können von der zuständigen Stelle abgelehnt werden.
- 6 Die Gemeinde Hochdorf behält sich das Recht vor, aus wichtigen Gründen auf ein Mietgesuch nicht einzutreten.

### **Art. 3 Gebührentarife**

Die Gebührenverordnung über die Nutzung der Schul- und Sportanlagen der Gemeinde Hochdorf befindet sich im Anhang. Der Gemeinderat kann auf begründeten Antrag Spezialtarife festlegen. Die Spezialtarife gelten für eine Dauer von maximal zwei Jahren und sind nach Ablauf neu zu beantragen.

### **Art. 4 Untervermietung**

Eine Unter- oder Weitervermietung der Räumlichkeiten und Anlagen ist nicht gestattet. Zuwiderhandlungen werden geahndet.

## Art. 5 Benutzungszeiten Schul- und Musikschulräume

Die Schul- und Musikschulräumlichkeiten können in der Regel ausserhalb des Schulbetriebes gemietet werden. Während des Schulbetriebes stehen die Räumlichkeiten nur eingeschränkt zur Verfügung. Für die einzelnen Anlagen können eigene Betriebszeiten festgelegt werden.

## Art. 6 Benutzungszeiten Sportanlagen

- 1 Ausserhalb des Schulbetriebs ist die Benutzung der Turn- und Sporthallen wie folgt gestattet:

	Turnhalle Avanti	Turnhalle Zentral	Sporthalle Baldegg
Montag-Freitag	ab 17.30 Uhr – 22.00 Uhr	ab 17.30 Uhr – 22.00 Uhr	ab 17.45 Uhr – 22.00 Uhr
Samstag	ab 07.00 Uhr – 22.00 Uhr	ab 07.00 Uhr – 22.00 Uhr	ab 07.00 Uhr – 22.00 Uhr
Sonntag	ab 07.00 Uhr – 18.00 Uhr	ab 07.00 Uhr – 18.00 Uhr	ab 07.00 Uhr – 20.00 Uhr

Für die einzelnen Sportanlagen können eigene Betriebszeiten festgelegt werden.

- 2 Die Turn- und Sporthallen sind während den Schulferien folgendermassen geschlossen:

	Turnhalle Avanti*	Turnhalle Zentral*	Sporthalle Baldegg*
Sommerferien	1. - 3. Woche	3. - 5. Woche	1. - 4. Woche
Herbstferien	Offen	Offen	Offen
Weihnachtsferien	Geschlossen	Geschlossen	Geschlossen
Fasnachtsferien	1. Woche	2. Woche	Fasnachtsmontag, Güdisdienstag und Aschermittwoch
Osterferien	1. Woche (bereits ab Karfreitag)	2. Woche	Karfreitag bis und mit Ostersonntag

\*Eine Ferienwoche dauert jeweils von Montag bis Sonntag

- 3 Die Benutzungszeiten für den Sportplatz Arena ist unter Art. 16 und für das Kunstrasenfeld unter Art. 22 aufgeführt.
- 4 Die Benutzungszeiten für die Aussensportplätze der Schule sind unter Art. 13 aufgeführt.

## Art. 7 Dauerbelegungsplan Sportanlagen

- 1 Der Dauerbelegungsplan der Sportanlagen wird durch die Gemeindekanzlei erstellt.
- 2 Alle zwei Jahre werden die Wünsche der Sportvereine angehört und der Dauerbelegungsplan aktualisiert.
- 3 Zugeteilte Anlagen oder Räumlichkeiten die nicht mehr benötigt werden sind der Gemeindekanzlei unverzüglich zu melden.

## Art. 8 Einrichtungs- und Aufräumarbeiten

Einrichtungs- und Aufräumarbeiten der Veranstalter sind zeitlich auf das notwendige Minimum zu beschränken und mit dem Vermieter vorher genau abzusprechen. Lärm- und Ruhestörungen sind zu vermeiden.

Art. 9 Abgabe der Räume / Reinigung

Die benutzten Räume und Anlagen (inkl. Toiletten) sind nach der Nutzung in geordnetem und gereinigtem Zustand abzugeben. Die Kosten für die Behebung von allfälligen Schäden oder vernachlässigten Reinigungsarbeiten sind vom Mieter zu tragen. Der entstandene Aufwand wird nach dem Anlass mit CHF 85.00/h in Rechnung gestellt.

**II. Nutzung Schul- und Musikschulräume**

Art. 10 Allgemeine Vorschriften

- 1 Die maximal zulässige Personenzahl für die Aula Avanti beträgt 350 Personen.
- 2 Für Dekorationen dürfen nur schwerentflammbare Materialien verwendet werden. Die Fluchtwege sind jederzeit frei zu halten. Diese dürfen weder durch Einbauten noch durch bewegliche Einrichtungen oder irgendwelche Gegenstände beeinträchtigt werden. Die entsprechenden Markierungen dürfen nicht abgedeckt werden.
- 3 Die Verwendung von Flüssiggas und Gasverbrauchsgeräten (Gasgrill, -strahler, usw.) ist in den Räumen nicht erlaubt.

Art. 11 Wirtschaftsbetrieb / Bewilligungen

- 1 Die notwendigen Bewilligungen, wie die Wirtschaftsbewilligung (Gastgewerbe und Gewerbeполиzei, Luzern) und die «luegsch»-Bewilligung (Jugendschutz) sind durch den Veranstalter einzuholen und der Gemeinde Hochdorf auf Verlangen vorzulegen.
- 2 Das Ausschänken alkoholischer Getränke gegen Bezahlung unterliegt der Bewilligungspflicht. Bei Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre) gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Es gelten allgemein die Richtlinien des Jugendschutz-Projektes «luegsch».

Art. 12 Meldepflicht Beschallung

- 1 Für Veranstaltungen mit Beschallungen über 93 dB(A) gilt eine Meldepflicht. Das Meldeformular kann online über die Website der Dienststelle Umwelt und Energie des Kantons Luzern (uwe) eingereicht werden.
- 2 Der Veranstalter hat den Schallpegel zu überwachen. Bei Veranstaltungen, die mehr als drei Stunden dauern, muss der Schallpegel nicht nur überwacht, sondern auch aufgezeichnet werden. Die aufgezeichneten Daten müssen den Behörden zur Verfügung gestellt werden. Die Behörden können Kontrollmessungen durchführen. Ausserdem müssen Lokale mit solchen Veranstaltungen über eine ruhige Ausgleichszone für das Publikum verfügen.
- 3 Bedingung um öffentliche Veranstaltungen mit mehr als 93 dB(A) zu beschallen ist, dass das Publikum wie folgt informiert wird: «Die Schallpegel in diesem Lokal liegen über den als unbedenklich geltenden 93dB(A). Diese hohen Schallpegel sind ein Risiko für die Gesundheit des Gehörs. Es wird empfohlen sich mit Gehörschutzstöpseln zu schützen.»

### **III. Nutzung Aussensportanlagen Schule**

#### Art. 13 Betriebszeiten

- 1 Die Aussensportanlagen der Schule sind während der Schul- und Ferienzeit grundsätzlich von 07.30 Uhr bis 22.00 Uhr geöffnet. Während der Schul- und Unterrichtszeit sowie für ausserordentliche, schulische Veranstaltungen sind die Anlagen für den Schulbetrieb reserviert.
- 2 Wetterbedingte Platzsperrungen sind strikte einzuhalten. Bei Grossanlässen, welche bei schlechtem Wetter nicht verschoben oder abgesagt werden können, wird bei allfälligen Schäden an den Rasenplätzen der Veranstalter haftbar gemacht. Dem Veranstalter wird empfohlen, zur Abdeckung dieses Risikos eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

#### Art. 14 Betrieb und Einstellung Beschallung

Es gelten sämtliche Vorschriften gemäss Art. 19 (Sportplatz Arena).

### **IV. Nutzung Sportplatz Arena**

#### Art. 15 Allgemein

- 1 Als Normalbetrieb gelten Veranstaltungen wie regelmässige Trainings, Meisterschaftsspiele, Teamanlässe, Schulsport, Schulanlässe und der ordentliche Betrieb des Clublokals.
- 2 Als seltene Ereignisse gelten Veranstaltungen, wenn sie gemäss der Vollzugshilfe für die Beurteilung der Lärmbelastung des Bundesamtes für Umwelt an höchstens 18 Kalendertagen eines Jahres auftreten.  
  
Seltene Ereignisse setzen das Vorliegen von besonderen Verhältnissen voraus, so dass nur Veranstaltungen begünstigt werden, die ausnahmsweise stattfinden und auch betreffend Geräuschbelastung aus dem allgemeinen Sportbetrieb herausragen (z. B. Clubmeisterschaften, Aufstiegsspiele, Turniere, Jubiläumveranstaltungen, spezielle Wettkampfmeisterschaften, usw.).
- 3 Als Veranstaltungen von herausragender Bedeutung gelten Veranstaltungen, welche im öffentlichen Interesse liegen (internationale, nationale, kantonale, überregionale Veranstaltungen, usw.). Für diese Veranstaltungen obliegt es der Gemeinde, im Einzelfall vorsorgliche Massnahmen zur Vermeidung von Lärm zu prüfen.
- 4 Wettkämpfe und Veranstaltungen, die gemäss Art. 15 Abs. 2 als seltene Ereignisse gelten, sowie die dazu benötigten Infrastrukturen sind bei der Gemeinde zu beantragen.
- 5 Beim Gesuch sind die geplante Veranstaltungsdauer, der Einsatz der Beschallung (Dauer und Art), der Restaurationsbetrieb (Zeiten) sowie eine oder mehrere vor Ort telefonisch erreichbare, verantwortliche Person(en) anzugeben. Es wird dem Veranstalter empfohlen, die Anwohner- bzw. Nachbarschaft über solche Veranstaltungen zu informieren. Die Gemeinde führt eine Liste der geplanten und durchgeführten Wettkämpfe und Veranstaltungen, die als seltene Ereignisse gelten. Die Liste ist öffentlich zugänglich.

- 6 Als direkte Anwohner gelten Bewohner und Eigentümer von angrenzenden Parzellen an die Sportanlage Arena (1. Reihe), wobei Parzellen, die durch Strassen- und Wegparzellen abgetrennt sind, auch dazu zählen.
- 7 Bei der Beurteilung der Lärmbelastung wird zwischen dem intensiven Normalbetrieb, den so genannten seltenen Ereignissen und den Veranstaltungen von herausragender Bedeutung unterschieden.
- 8 Eine Lärmbeurteilung findet nur für die beiden erstgenannten Kategorien (Normalbetrieb und seltene Ereignisse) statt, wobei für diese beiden Kategorien unterschiedliche Beurteilungsrichtwerte gelten.
- 9 Als Restauration gilt die Nutzung jener Anlageteile der Sportanlage, bei welchen Getränke oder Nahrung abgegeben und konsumiert werden (Clublokal, Außenplätze mit Sitzgelegenheit, Grillstand, etc.) und somit nicht direkt der Sportausübung dienen.

#### Art. 16 Betriebszeiten Training / Veranstaltungen

- 1 Für den Trainingsbetrieb (inkl. Schulsport) gelten folgende Nutzungszeiten:

Montag – Samstag	07.30 Uhr bis 22.00 Uhr
Sonntag	08.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Die Sportanlagen sind werktags bis 22.30 Uhr und sonntags bis 20.30 Uhr zu verlassen. Ausgenommen sind der Besuch der Restaurationsbetriebe (z. B. Clublokal) sowie der Aufenthalt und die Nutzung der öffentlichen Fusswege durch das Areal und der Parkplätze.

- 2 Für Veranstaltungen und Wettkämpfe gelten folgende Nutzungszeiten:

Montag – Freitag	07.30 Uhr bis 20.00 Uhr
Samstag	08.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Sonntag	09.00 Uhr bis 20.00 Uhr

An Samstagen können ausnahmsweise Veranstaltungen und Wettkämpfe zwischen 20.00 Uhr und 22.00 Uhr stattfinden, ohne dass diese als seltene Ereignisse gelten.

Bei ausserordentlichen Vorfällen wie z. B. bei Unfall, Sturm, verlängerter Spieldauer, etc. ist die Nutzung über die Betriebszeiten hinaus erlaubt.

#### Art. 17 Betriebszeiten Restauration

- 1 Für den Restaurationsbetrieb gelten grundsätzlich die ordentlichen kantonalen Öffnungszeiten für Restaurationsbetriebe, unabhängig der auf der Sportanlage stattfindenden Nutzungen. Ergänzend dazu werden festgelegt:

Die Betriebszeit für Restauration im Freien ist:

Montag – Samstag	08.00 Uhr bis 22.00 Uhr*
Sonntag	08.00 Uhr bis 21.00 Uhr*

Die Betriebszeit für Restauration innerhalb von geschlossenen Gebäuden (z. B. Clublokal) ist:

Montag – Samstag	08.00 Uhr bis 00.30 Uhr*
Sonntag	08.00 Uhr bis 22.00 Uhr*



Es ist untersagt, den Betrieb in irgendeiner Art ausserhalb der erwähnten Betriebszeiten ins Freie zu verlegen.

*\*Vorbehalten bleiben spezielle Bewilligungen für seltene Ereignisse oder Veranstaltungen von herausragender Bedeutung gemäss Art. 15.*

- 2 Offene Fenster und Türen sind ausserhalb der Betriebszeit im Freien auf das betriebsnotwendige Minimum (Belüftung) zu reduzieren (keine durchgehend offenen Türen und Fensterfronten). Ausnahmen bilden Raucherbereiche an lärmempfindlichen Standorten, die Nutzung der Zugangswege zu den Gebäuden (Restauration), der Aufenthalt auf den öffentlichen Fusswegen durch das Areal und auf den Parkplätzen.
- 3 Besucher der Restaurationsbetriebe sind anzuhalten, die Sportanlage nach Ende der Betriebszeit schnellstmöglich und ohne Lärm zu verlassen.

#### Art. 18 Betriebszeiten Flutlichtanlage

Die Flutlichtanlage ist auf die ordentlichen Betriebszeiten zu beschränken und auszuschalten, sobald diese nicht mehr benötigt wird. Vorbehalten bleiben spezielle Bewilligungen für seltene Ereignisse oder Veranstaltungen von herausragender Bedeutung gemäss Art. 15.

#### Art. 19 Betrieb und Einstellung Beschallung

Die nachfolgenden Ausführungen in Bezug auf die Beschallung beziehen sich auf Veranstaltungen, die unter die Kategorie als Normalbetrieb und auf seltene Ereignisse gemäss Art. 15 fallen.

- 1 Für die Beschallung gilt grundsätzlich das Richtwertschema gemäss der Vollzugshilfe für die Beurteilung der Lärmbelastung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU).
- 2 Die Beschallung ist mit Rücksicht auf die angrenzenden Wohnzonen sehr zurückhaltend einzusetzen.
- 3 Die Beschallung erfolgt jeweils nur auf effektiv genutzten Anlageteilen zu den Veranstaltungs- und Wettkampfzeiten gemäss Art. 16. Die Durchsagen sind auf wichtige Informationen zu beschränken. Auf nicht notwendige Durchsagen wie Animationsaufrufe, Gesänge, Anfeuerungen, etc. ist nach Möglichkeit zu verzichten.
- 4 Die Beschallung ist auf maximal 120 Minuten pro Tag zu beschränken (Anzeigen, Fanfaren, Werbung, Ankündigungssignale, usw.). Die Gemeinde kann Beschallungen über 120 Min./Tag mit Musik (Unterhaltungsmusik) ausnahmsweise und in begründeten Fällen zwischen 9.00 Uhr und 20.00 Uhr bewilligen.
- 5 Der Einsatz zusätzlicher Beschallungsanlagen ist zulässig, sofern die Beschallung nicht grösser wird als mit der fest installierten Beschallungsanlage. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, zusätzliche Beschallungsanlagen zu verbieten.
- 6 Die von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Beschallungsanlage wird von dieser eingestellt, periodisch überprüft und die Maximalwerte entsprechend begrenzt.

#### Art. 20 Zusatzeinrichtungen

Die Zusatzeinrichtungen wie Flutlicht- oder Bewässerungsanlage dürfen nur vom Platzwart oder durch ihn instruierte Personen bedient werden.

## **V. Nutzung Kunstrasen**

### Art. 21 Allgemein

- 1 Die Benutzung des Spielfeldes ist in erster Linie dem Fuss- und Faustballsport vorbehalten.
- 2 Bei Schnee und Eis entscheidet der Platzwart über die Bespielbarkeit des Kunstrasens.
- 3 Den Weisungen des Platzwartes ist Folge zu leisten. Dem Mieter kann bei Nichteinhalten die Nutzung verweigert werden.
- 4 Die Platzübergabe und -rücknahme der Mieter erfolgt durch den von Seiten des FC Hochdorf zuständigen Platzverantwortlichen bzw. dessen Stellvertreter.

Pro Übergabe und Übernahme des grossen Kunstrasenspielfeldes wird dem FC Hochdorf eine pauschale Entschädigung von CHF 50.00 zugesprochen. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt jeweils im Juli und im Dezember.

### Art. 22 Benutzungszeiten / Benutzungsrecht FC Hochdorf

- 1 Der FC Hochdorf hat bei der Belegung des Kunstrasenspielfeldes Vorrang.
- 2 Das Kunstrasenspielfeld wird während der Zeit von Anfang Dezember bis Ende März auch an auswärtige Vereine vermietet.
- 3 Für Reservationen gilt der normale Reservationsweg über die Gemeindekanzlei.

### Art. 23 Schneeräumung

- 1 Generell werden auf dem Kunstrasenfeld keine Schneeräumungsarbeiten vorgenommen. Den Platzbenutzern ist es untersagt, Schneeräumungsarbeiten auf dem Kunstrasenfeld auszuführen. Der Wunsch nach einer allfälligen Schneeräumung ist dem Platzwart so früh wie möglich anzumelden. Sollte eine Schneeräumung von Seiten der Gemeinde nicht möglich sein und kann dadurch das Spielfeld nicht benutzt werden, werden mit Ausnahme der Annullationsgebühr keine Kosten erhoben.
- 2 Die Schneeräumung darf nur in Absprache mit der Gemeindekanzlei vorgenommen werden.

### Art. 24 Schuhwerk

Das Betreten des Kunstrasenspielfeldes ist nur mit Nockenschuhen erlaubt (keine Stollenschuhe).

### Art. 25 Material

Sämtliches Material wie z. B. Bälle sind vom Mieter selber zu organisieren. Pro Kunstrasenfeld stehen zwei grosse und vier kleine Fussballtore zur Verfügung.

## **VI. Weitere allgemeine Bestimmungen**

### Art. 26 Erfüllungs- und Gerichtsstand

Als Erfüllungsort gilt für alle Parteien Hochdorf. Für allfällige Streitigkeiten aus dem Mietgesuch wählen die Parteien als ausschliesslichen Gerichtsstand ausdrücklich Hochdorf.

### Art. 27 Sorgfaltspflicht

Sämtliche Anlagen inklusive Installationen und technischen Einrichtungen sind mit Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten. Allfällige Beschädigungen oder Entwendungen werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. «RUB TAN»-Beläge dürfen nicht zweckentfremdet verwendet werden.

### Art. 28 Ruhe und Ordnung

- <sup>1</sup> Der Mieter ist als Veranstalter sowohl bei öffentlichen als auch bei geschlossenen Anlässen für Ruhe und Ordnung zuständig. Ein verantwortlicher Vertreter des Veranstalters muss bis zum Schluss der Veranstaltung anwesend sein.
- <sup>2</sup> Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die Nachtruhe (ab 22.00 Uhr) auf dem Gelände der Räumlichkeiten eingehalten wird.

### Art. 29 Rauchverbot

In sämtlichen Schul- und Sportanlagen gilt ein striktes Rauchverbot.

### Art. 30 Bauliche Änderungen

Die Vornahme von Änderungen an baulichen oder technischen Einrichtungen sind strikte untersagt. Einbauten und Einrichtungen für einen bestimmten Anlass dürfen nur mit Genehmigung und nach den Weisungen des Vermieters vorgenommen und wieder entfernt werden. Daraus entstehende Kosten sind vom Veranstalter zu tragen. Falls der Mieter beabsichtigt, Umbauten oder Installationen vorzunehmen die den Boden beschädigen könnten, ist der Boden zum Schutz abzudecken.

### Art. 31 Weisungsrecht

Den Weisungen des Hauswarts bzw. des Platzwarts sind strikte Folge zu leisten. Dem Veranstalter kann bei Nichteinhalten der Anordnungen die Reservationsbestätigung entzogen werden.

### Art. 32 Urheberrechtsabgaben

Die Bestimmungen der SUIA (Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik) sind einzuhalten. Veranstalter von Musikdarbietungen aller Art, wie Konzerte, Tanzveranstaltungen, Unterhaltungsabenden, usw. haben sich vorher mit der SUIA in Verbindung zu setzen.

## **VII. Haftung und Versicherungen**

### Art. 33 Personen- und Sachschäden

- 1 Die Benutzer haften gegenüber der Gemeinde Hochdorf für alle Schäden, die nachweisbar an Gebäuden, Bodenbelägen, Mobiliar, Geräten, Anlagen und Inventar, usw. verursacht wurden. Beschädigungen sind unverzüglich zu melden.
- 2 Für Personen- und Sachschäden lehnt die Gemeinde Hochdorf jede Haftung ab, soweit sie nicht im Gesetz zwingend vorgeschrieben ist.

### Art. 34 Diebstähle

Für Diebstähle von Vereinsmaterial und von persönlichen Sachen der Benutzer wird von der Gemeinde Hochdorf keine Haftung übernommen.

## **VIII. Rechtsmittel bei Beschwerden**

Gegen alle Entscheide und Verfügungen sowie die Handhabungen dieser Verordnung kann beim Gemeinderat innert 20 Tagen eine schriftliche Beschwerde mit Begründung eingereicht werden.

## **IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### Art. 35 Übergangsbestimmungen

Für Änderungen der Verordnung ist der Gemeinderat Hochdorf zuständig. Bewilligte Reservationen vor Inkrafttreten dieser Verordnung behalten ihre Gültigkeit. Die bestehenden Spezialtarife gelten für Anlässe bis spätestens am 31. Dezember 2023, im Anschluss sind diese zu aktualisieren.

### Art. 36 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft. Sie ersetzt die Benutzungsverordnung vom 1. Juli 2008, die Nutzungsverordnung betreffend der Sportanlage Arena vom 1. Juni 2015 sowie die Benutzungsverordnung des Kunstrasenspielfeldes vom 21. Januar 2010.

## **Gemeinderat Hochdorf**

Gemeindepräsidentin  
Lea Bischof-Meier

Gemeindeschreiber  
Thomas Bühlmann

Hochdorf, 21. Juni 2023 - Beschluss des Gemeinderates

## Gebührenverordnung

Hochdorfer Vereine nutzen für ihre Trainings und Proben die Anlagen und Räumlichkeiten der Gemeinde Hochdorf kostenlos. Für alle anderen Anlässe legt der Gemeinderat folgende Gebührentarife fest:

### Schul- und Musikschulräume

Räumlichkeiten	Hochdorfer Vereine	Einheimische Privatpersonen	Auswärtige Vereine
Aula Schulhaus Avanti (für das Einrichten/Bestuhlung werden CHF 85.00/h verrechnet)	CHF 200.00	CHF 300.00	CHF 400.00
Schulküchen (das unterzeichnete Merkblatt für Schulküchen ist zusammen mit der Reservationsanfrage einzureichen)	CHF 80.00 pro Halbtage/Abend	CHF 120.00 pro Halbtage/Abend	CHF 200.00 pro Halbtage/Abend
Schulzimmer	CHF 30.00 pro Halbtage/Abend	CHF 40.00 pro Halbtage/Abend	Keine Vermietung
Räume Tagesstrukturen Handarbeitszimmer Werkräume Klassenzimmer	Keine Vermietung	Keine Vermietung	Keine Vermietung
Musikräume	Für Proben kostenlos	CHF 100.00 pro Halbtage/Abend	CHF 200.00 pro Halbtage/Abend
Übernachtung in einer Schul- oder Sportanlage	CHF 6.00/Person	CHF 6.00/Person	CHF 6.00/Person

### Sportanlagen

#### Turn- und Sporthallen

	bis 2 Stunden	2-5 Stunden	ab 5 Stunden
Einfachturnhalle	CHF 75.00	CHF 150.00	CHF 300.00
Zweifachturnhalle	CHF 150.00	CHF 300.00	CHF 600.00
Dreifachturnhalle	CHF 225.00	CHF 450.00	CHF 900.00

#### Sportanlagen Ost

	bis 2 Stunden	2-5 Stunden	ab 5 Stunden
Handballfeld 1	CHF 25.00	CHF 50.00	CHF 100.00
Handballfeld 2	CHF 25.00	CHF 50.00	CHF 100.00
Basketballfeld	CHF 25.00	CHF 50.00	CHF 100.00
Rasenplatz	CHF 50.00	CHF 100.00	CHF 200.00

### Sportanlagen West

	bis 2 Stunden	2-5 Stunden	ab 5 Stunden
Hartplatz	CHF 25.00	CHF 50.00	CHF 100.00
Rasenplatz	CHF 50.00	CHF 100.00	CHF 200.00

### Sportplatz Arena

	bis 2 Stunden	2-5 Stunden	ab 5 Stunden
Leichtathletikanlage inkl. Rundbahn	CHF 200.00	CHF 400.00	CHF 800.00
Rasenfeld	CHF 225.00	CHF 450.00	CHF 900.00

### Kunstrasenfeld (gross)

	Auswärtige
eine Platzhälfte bis 2.5 Stunden*	CHF 200.00
ganzer Platz bis 2.5 Stunden*	CHF 400.00

### Kunstrasenfeld (klein)

	Auswärtige
ganzer Platz bis 2.5 Stunden*	CHF 200.00

\*zuzüglich allfällige Schneeräumung (CHF 85.00/h)

### Sportplatz Seebad Baldegg

	bis 2 Stunden	2-5 Stunden	ab 5 Stunden
Rasenfeld	CHF 150.00	CHF 300.00	CHF 600.00

## Annulationsgebühren Schul- und Sportanlagen

	Annulationsgebühr
Mindestens 5 Tag vor dem Anlass	50% der Reservationsgebühr
Weniger als 5 Tage vor dem Anlass	100% der Reservationsgebühr

## **Änderungen**

---